

# **Stadt Giengen an der Brenz**

## **Benutzungsordnung**

### **für das Bürgerhaus „Schranne“**

**Beschluss des Gemeinderats vom 06.04.1995**

#### **§ 1**

Die „Schranne“ steht im Eigentum der Stadt Giengen an der Brenz. Die Schranne wird als öffentliche Einrichtung ohne Absicht auf Gewinnerzielung betrieben und dient als Bürgerhaus dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt. Sie wird auf Antrag vorrangig Vereinen und bürgerschaftlichen Organisationen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Benutzungsordnung**

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, sowie dem geregelten Ablauf von Fest- und Versammlungsveranstaltungen.
2. Mit der Benutzung der Schranne unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
3. Bei Vereinsveranstaltungen ist der Vereinsvorstand für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

### § 3

#### Aufsicht und Verwaltung

1. Die Schranne wird von der Stadtkämmerei - Kultur- und Sportamt - verwaltet. Die Aufsicht in bautechnischer Hinsicht übt das Stadtbauamt - Abt. Hochbau - aus. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters.
2. Der Hausmeister übt das Hausrecht im Auftrag der Stadt aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Schranne und des dazugehörigen Geländes. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

### § 4

#### Bereitstellung der Räume

1. Der Vertragsgegenstand (Saal EG, Ausstellungsraum OG) wird in dem bestehenden, dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei dem Kultur- und Sportamt geltend macht. Unmittelbar nach der Veranstaltung hat der Hausmeister festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden - soweit erkennbar - verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.
3. Der Hausmeister ist, soweit vom Bürgermeisteramt nichts anderes bestimmt ist, für die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen und Einrichtungen zuständig.
4. Für den Saal sind die aufgestellten Bestuhlungspläne verbindlich:

Saal EG - bei Reihenbestuhlung	436 Plätze
- bei Betischung	250 Plätze

Gänge und Notausgänge dürfen durch das Aufstellen von Stuhlreihen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Stehplätze sind nicht zulässig. Abweichungen von den Bestuhlungsplänen sind vom Stadtbauamt zu genehmigen.

5. Im Ausstellungsraum im OG sind nur Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl wie Ausstellungseröffnungen, Lesungen und Vorträge möglich.

## **§ 5**

### **Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Im Schrannegebäude, insbesondere in den WC's, ist auf größte Sauberkeit zu achten; Papiere und Abfälle sind in die Papierkörbe zu werfen. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
2. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
3. Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist untersagt.
4. Unbefugtes Auslösen der Feuermeldeanlagen, Panikleuchten und eventueller anderer Sicherheitseinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.
5. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

## **§ 6**

### **Haftung**

1. Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht der Stadt stellt der Veranstalter die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

## **§ 7**

### **Fundgegenstände**

1. Fundgegenstände sind bei dem Hausmeister abzugeben.
2. Über die gefundenen Gegenstände wird von der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 8**

### **Plakatierung und Dekoration für vorübergehende Zwecke**

1. Die Art der Ausschmückung und deren Anbringung ist dem Stadtbauamt anzuzeigen, das über die Zulässigkeit entscheidet.
2. Bei der Befestigung von Ausschmückungen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
3. Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
4. Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind von den Veranstaltern bis spätestens 9.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu entfernen.

## **§ 9**

### **Verschiedenes**

1. Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung, die sich als solche ausweisen, ist der Zutritt zur Schranne während der Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittspreises gestattet.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben, der Bürgermeister.
3. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
4. Der Feuersicherheitswachdienst geht auf Rechnung des Veranstalters. Über die Notwendigkeit eines besonderen Feuerschutzes entscheidet die Stadt.

## § 10

### Anmeldungen von Veranstaltungen

1. Der Antrag auf Überlassung der Schranne ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Kultur- und Sportamt einzureichen. Im Antrag muss der Veranstalter die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person und die Dauer und Art der Veranstaltung genau angeben. Außerdem hat daraus hervorzugehen, ob Bewirtschaftung, Reihenbestuhlung oder Bestuhlung mit Tischen gewünscht wird. Im Falle der Benutzung der Bühne zu Proben ist dies ausdrücklich zu beantragen.
2. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
3. Die Stadt, vertreten durch das Kultur- und Sportamt, schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag ab, setzt das Entgelt für die Benutzung nach der Gebührenordnung fest und überwacht die ordnungsmäßige Abwicklung des Vertrags. Der Veranstalter unterwirft sich bei Vertragsabschluss den Bedingungen der Benutzungs- sowie der Gebührenordnung.
4. Die Vermietung gilt als rechtswirksam vereinbart, wenn die für die Benutzung festgesetzte Miete, sowie eine etwa geforderte Sicherheitsleistung, spätestens am 3. Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse entrichtet ist.
5. Die Stadt kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; dies gilt auch, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
6. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Pflichten des Veranstalters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, wegen der Herrichtung des Saales, der Art der Bestuhlung usw., mit dem Hausmeister, sowie eventuell wegen Einzelheiten der Bewirtschaftung mit dem die Bewirtung vorzunehmenden Wirt, mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.
2. Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter auf seine Kosten zu veranlassen:
  - a.) dass die erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung anwesend sind. Die vom Veranstalter als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche ausreichend erkennbar sein.
  - b.) die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
  - c.) die Entrichtung der Kautions gem. § 17 (2).
3. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass
  - a) die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
  - b) die lt. Bestuhlungsplan zulässigen Höchstzahlen der Veranstaltungsteilnehmer nicht überschritten werden.

## **§ 12**

### **Bestuhlung**

1. Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und Entfernen der Tische kann durch den Veranstalter erfolgen. Bei der Beförderung mit den hierfür bestimmten Wagen sowie beim Aufstellen und Abbauen der Tische und Stühle ist größte Sorgfalt anzuwenden, damit Beschädigungen vermieden werden.
2. Die Tische und Stühle sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

## **§ 13**

### **Reinigung**

Die Reinigung der Veranstaltungsräume einschließlich der Toiletten und des durch die Veranstaltung mitbenutzten Umgebungsbereichs der Schranne erfolgt durch die Stadt Giengen.

## § 14

### Gastronomiebetrieb

1. Bei Bewirtschaftung von Veranstaltungen hat der Veranstalter die Befähigung und Leistungsfähigkeit dafür, gegebenenfalls durch Vergabe an einen leistungsfähigen, von der Stadt zugelassenen Gastronomiebetrieb nachzuweisen.
2. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb muss insbesondere
  - a) Speisen für die zu erwartenden (bis zu 300) Gäste vorbereiten, zubereiten und servieren können.
  - b) über technische Einrichtungen und Geräte verfügen, womit extern gewirtschaftet werden kann (Warmhaltegeräte, Spülmaschine, Kaffeemaschine usw.)
  - c) über ausreichend Inventar für diese Veranstaltungen verfügen (Geschirr, Besteck, Gläser usw.)  
Plastik-Einweggeschirr ist nicht zugelassen.
  - d) Frittier- und Grillgeräte dürfen im Saal der Schranne nicht betrieben werden.

## § 15

### Pachtzins, Betriebskosten

1. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb hat für die Übertragung des Bewirtschaftungsrechts für Veranstaltungen einen Pachtzins in Höhe von 7,5 % des Gesamtumsatzes, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt, ausgenommen Bedienungsgelder, zu zahlen. Der Pachtzins ist für jeden Monat bis zum 5. des folgenden Monats bzw. am nächstfolgenden Werktag nach der jeweiligen Veranstaltung abzurechnen und an die Stadtkasse zu entrichten. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig. Soweit er Gastronomiebetrieb ist, ist er verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, sämtliche Aufzeichnungen über die Umsätze, insbesondere die Kontrollstreifen und sonstigen Belege einer Registrierkasse lückenlos aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt mit den Pachtzinsabrechnung vorzulegen.
2. Die Stadt behält sich weitere Kontrollmaßnahmen und Auskünfte, insbesondere die Einsicht in die Umsatzsteuererklärungen des Gastronomiebetriebs vor. Des weiteren ist der Stadt vorbehalten, die den Gastronomiebetrieb betreffenden Verkaufs- und Lieferungsunterlagen bei der Fa. Schlüsselbräu, Privatbrauerei Helmut Bosch, Giengen, einzusehen.

3. Mit dem Pachtzins sind die Kosten für den Wasserverbrauch und den Stromverbrauch abgegolten. Die Organisation der Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters/Gastronomiebetriebs, die anfallenden Gebühren hat der Veranstalter/Gastronomiebetrieb zu tragen.

## **§ 16**

### **Wirtschaftsführung, Einkauf**

1. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb gem. § 14 (1) verpflichtet sich zu ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, insbesondere zur Einhaltung der für die Führung eines Gastwirtschaftbetriebes geltenden Vorschriften.
2. Die Stadt hat für die Schranne mit der Fa. Schlüsselbräu, Privatbrauerei Helmut Bosch, Giengen, einen Getränkelieferungsvertrag abgeschlossen. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb verpflichtet sich in Erfüllung dieser Bezugsverpflichtung, ausschließlich und direkt von der Fa. Schlüsselbräu den gesamten Bedarf an Fass- und Flaschenbier und an alkoholfreien Getränken, jeweils aus eigener Produktion zu den handelsüblichen Preisen und den jeweils geltenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu beziehen. Der Veranstalter bzw. Gastronomiebetrieb verpflichtet sich auch zur Abrundung des Sortiments aus dem Getränkesortiment der Fa. Schlüsselbräu als Handelsware je 1 Sorte Pils und Mineralwasser direkt von dieser zu beziehen. Verletzt der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb diese Bezugsverpflichtung wesentlich, ist er der Fa. Schlüsselbräu Giengen zum Ersatz des ihr entgangenen Gewinns verpflichtet. Der Veranstalter bzw. der beauftragte Gastronomiebetrieb hat die Stadt Giengen aus jedweder Haftung aus dieser Bezugsverpflichtung freizustellen. Wird nach schriftlicher Abmahnung des Veranstalters bzw. des Gastronomiebetriebs die Bezugsverpflichtung weiterhin verletzt, hat die Stadt Giengen das Recht, diese von der Bewirtschaftung der Schranne auszuschließen.
3. Die Stadt behält sich bezüglich der Festsetzung der Preise durch den Veranstalter bzw. den Gastronomiebetrieb für Speisen und Getränke ein Mitspracherecht vor. Die Verkaufspreise sollten nicht höher sein, als die Preise, die in den hiesigen Gaststätten gelten.
4. Mindestens ein alkoholfreies Getränk darf nicht teurer verabreicht werden als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.



## **§ 17**

### **Gebühren, Sicherheitsleistung**

1. Die Vergütung für die Benutzung, Beleuchtung und Reinigung sind an die Stadtkasse nach den jeweilig festgesetzten Sätzen zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Stadtverwaltung kann zur Sicherheit für Benutzungsgebühren, Pachtzins und bei Gefahr von Beschädigung eine angemessene Kautions verlangen, die spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung hinterlegt werden muss.

## **§ 18**

### **Zu widerhandlung gegen die Benutzungsordnung**

Benutzer und Veranstalter, die vorstehender Benutzungsordnung wiederholt zu widerhandeln, können für eine bestimmte Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Schranne ausgeschlossen werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten der Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung tritt am 06.04.1995 in Kraft.

Giengen an der Brenz, den 06.04.1995

gez.  
Rieg  
Bürgermeister